

# Bericht

für den **Hauptausschuss**, TOP 6.1

**Vorlagedatum** 22.02.21

*Bedarfsgerechte Weiterentwicklung des kommunalen Finanzausgleichs*

Berichtersteller : Frau Ute Dost

Bereich : Allgemeine Finanzwirtschaft

- Einzelbericht  
 Fortlaufende Nr. (letzter Bericht vom )

| BERICHT   | NOTIZEN |
|---|---------|
| <p>Mit dem Gesetz zur bedarfsgerechten Weiterentwicklung des kommunalen Finanzausgleichs vom 12.11.2020 (GVOBL 2020 S. 808 ff) wurde zum 01.01.2021 der kommunale Finanzausgleich neu geregelt. Insbesondere wurde bei dieser Rechtsgrundlage dem Urteil des Landesverfassungsgerichts vom 27.01.2017, dass die bisher geltenden Regelungen in Teilen für verfassungswidrig hielt, Rechnung getragen.</p> <p>Die Landesregierung und die Vertreter der kommunalen Landesverbände erzielten den Konsens, die jeweiligen Bedarfe anhand eines neutralen Gutachtens zu ermitteln. Nachdem dieses vorlag haben sich Land und Kommunen intensiv und konstruktiv mit der zukünftigen Ausgestaltung des Finanzausgleichs befasst und sind bereits Anfang 2020 zu einer Einigung gelangt, die aber nicht formal besiegelt werden konnte. Mit dem Stabilitätspakt für die Kommunen zwischen dem Land Schleswig-Holstein und den kommunalen Landesverbänden über den gemeinsamen Weg durch die Corona-Pandemie vom 16.09.2020 wurden auch Änderungen am künftigen kommunalen Finanzausgleich verabredet, die ihn so auf das Fundament eines breit getragenen Konsenses stellten.</p> <p>Im Einzelnen gelten zukünftig folgende Grundlagen für die Berechnung des kommunalen Finanzausgleich:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• Die Finanzausgleichsmasse beträgt 2021 18,18%, 2022 18,23 %, 2023 18,28 % und 2024 18,33 % der Verbundgrundlagen.</li><li>• Die Verbundgrundlagen errechnen sich aus dem, dem Land zustehenden Aufkommen aus der Einkommens-, Körperschafts- und Umsatzsteuer unter Berücksichtigung von gesetzlich definierten Abzugsbeträgen, den Landessteuern nach Art. 106 Abs. 2 Grundgesetz (Vermögens-, Erbschafts-, Grunderwerbs-, Bier, Rennwett- und Lotteriesteuer) sowie Kompensationsbeträgen aus der Übertragung der Ertragshoheit der Kfz.- Steuer und den Einnahmen aus</li></ul> |         |

den Ergänzungszuweisungen des Bundes (bereinigt um Zuweisungen nach Art. 91 b GG).

- Vorwegabzüge mindern die Finanzausgleichsmasse. Zu ihnen gehören u. a. Konsolidierungshilfen, Fehlbetrags- und Sonderbedarfzuweisungen, Zuweisungen für Theater und Orchester, für Integration, für die Förderung von Büchereien, Frauenhäuser und Frauenberatungsstellen, kommunale Schwimmsportstätten usw..
- Von der verbleibenden Finanzausgleichsmasse entfallen 30,73 % auf die Schlüsselzuweisungen der Gemeinden, 53,96 % auf die Schlüsselzuweisungen der Kreise und kreisfreien Städte und 15,31 % auf die Schlüsselzuweisungen der zentralen Orte nach § 15 FAG.

Hinsichtlich der Berechnung der Schlüsselzuweisungen für die einzelnen Kommunen sind zwei weitere Faktoren berücksichtigt worden. Zum einen wird es eine bedarfsindizierte Einwohnerzahl geben. Hiermit wird dem Rechnung getragen, dass junge Menschen bis 18 Jahren besondere Bedarfe verursachen. Daher wird diese Altersgruppe besonders berücksichtigt indem diese Altersgruppe mit einem Faktor von 0,5 zu der maßgeblichen Einwohnerzahl hinzugezählt wird. Für Heiligenhafen bedeutet es eine Zurechnung von 513 Einwohnern, so dass für die Berechnung der Schlüsselzuweisungen 2021 die Einwohnerzahl 9.663 beträgt.

Die Rechenformel für die Ermittlung der Schlüsselzuweisungen auf Grundlage der bedarfsindizierten Einwohnerzahl stellt sich wie folgt dar:

**Einwohnerzahl x einheitlicher Grundbetrag =**  
**Ausgangsmesszahl ./. Steuerkraftmesszahl =**  
**Schlüsselzahl x 70% = jährlicher Betrag der**  
**Schlüsselzuweisung**

Der einheitliche Grundbetrag wurde für 2021 auf 1.170,00 € je Einwohner festgesetzt. Die Steuerkraftmesszahl errechnet sich aus dem jeweiligen Ist-Aufkommen der Grundsteuer A, Grundsteuer B, Gewerbesteuer, Zuweisung nach § 32 FAG (bisher § 25 FAG Familienlastenausgleich), Gemeindeanteile an der Einkommens- und Umsatzsteuer für den Zeitraum vom 1.7. des vorvorherigen bis zum 30.06. des vergangenen Jahres. Das Ist-Aufkommen der Realsteuern wird hierbei nicht in voller Höhe sondern mit einem Nivellierungssatz von 90 % des gewogenen Durchschnitts der Hebesätze, der im vergangenen Jahr ermittelt wurde. 2021 sind es 300 % bei der Grundsteuer A, 363 % bei der Grundsteuer B und 277 % bei der Gewerbesteuer. Hiernach beträgt der Gesamtbetrag der Schlüsselzuweisungen auf Grundlage der bedarfsindizierten Einwohnerzahl 2.706.276 € jährlich.

Zum anderen wird ein Teil des für Schlüsselzuweisungen zur Verfügung stehenden Verteilungsbetrages (15% des nach Abzug der Zuweisungen für die Gemeinden Helgoland und der nordfriesischen Marschinseln und Halligen verbleibenden

Betrages) als sog. „bedarfstreibende Flächenlast“ unter Berücksichtigung der Kilometerzahl der zu unterhaltenden Gemeindestraßen aufgeteilt. Die Berechnungsformel hierfür lautet:

**Flächenfaktor pro Gemeindestraßenkilometer x Gemeindestraßenkilometer = Summe der Zuweisung**

Grundlage sind die über den Digitalatlas Nord übermittelten Gemeindestraßenkilometer; für Heiligenhafen wurden 59,09 km übermittelt. Die Vorausberechnung basiert auf 48,4 Gemeindestraßenkilometer; die höhere Kilometerzahl wird allerdings keine positiven Auswirkungen auf den Haushalt haben da auch die Summe aller Gemeindestraßen im Kreis Ostholstein von 1.275,7 km auf 1.676,13 km korrigiert wurde. Der zur Verteilung zur Verfügung stehende Betrag ändert sich nicht; daher ist davon auszugehen, dass der in der Vorausberechnung vom 05.11.2020 ermittelte Betrag noch etwas sinken wird. Derzeit sind alle Kommunen mit einer Frist bis 28.02.2021 aufgefordert, die Richtigkeit der übermittelten Gemeindegilometer zu prüfen. Zur Verteilung steht ein Betrag in Höhe von 7,016 Mio. €, auf die Stadt Heiligenhafen entfallen derzeit 266.196 €. Auf Grundlage der über den Digitalatlas Nord übermittelten Gemeindestraßenkilometer ergibt sich rechnerisch ein Betrag von rd. 247.000 €.

Zusätzlich werden nach wie vor die Zuweisungen für die zentralen Orte gem.§ 15 FAG gezahlt (899.100 €) und bedarfsunabhängige Zuweisungen nach § 32 FAG (bisher Familienlastenausgleich – 310.100 €). Die seit 2018 zusätzlich gezahlten Infrastrukturmittel werden durch die neue gesetzliche Regelung dauerhaft in die Schlüsselzuweisungen überführt. Für die bedarfsunabhängigen Zuweisungen werden die zu verteilenden Mittel zusätzlich zur Finanzausgleichsmasse aus den dem Land zustehenden Umsatzsteuereinnahmen bereitgestellt.

Da sich die Finanzausgleichsmasse jedes Jahr neu errechnet und daher naturgemäß gewissen Schwankungen unterliegt, wird der sich ergebende Unterschiedsbetrag jährlich nachträglich abgerechnet. Zum Zeitpunkt der Gesetzeslegung war bereits bekannt, dass sich aus dem Finanzausgleich des Jahres 2020 ein negativer Abrechnungsbetrag ergeben wird. Das bedeutet, dass der Finanzausgleichsmasse Beträge zugeführt werden müssen, da sich die, für die Berechnung der Finanzausgleichsmasse, maßgeblichen Steuereinnahmen verringert haben und somit von den Beträgen, die der Vorausberechnung zu Grunde lagen unterscheiden.

Einvernehmlich wurden gesetzliche Regelungen hinsichtlich dieser, mit der **Corona Pandemie** verbundenen, Einnahmeausfälle getroffen:


- Die den Gemeinden zur Kompensierung der Gewerbesteuermindereinnahmen gezahlten pauschalen Ausgleichsbeträge werden in den Jahren 2021 und 2022 je zur Hälfte bei der Ermittlung der Steuerkraftmesszahl hinzugerechnet (je 579.129 €).
- Das Land kompensiert die zu erwartenden

Mindereinnahmen bei den Gemeindeanteilen an der Einkommenssteuer im Jahr 2021 zu 50% und im Jahr 2022 zu 25%. Die Kompensationsleistung ist gedeckelt auf 110 Mio. €.

- Der negative Abrechnungsbetrag aus dem kommunalen Finanzausgleich 2020 wird mit 184 Mio. € angenommen. Er wird vom Land und von den Kommunen in den Jahren 2022 bis 2031 jeweils hälftig mit einem Betrag in Höhe von 9,2 Mio. € finanziert. Zur Stützung der FAG-Masse 2021 fließen die Jahresraten des Landes aus den Jahren 2029 bis 2031 in Höhe von 27,6 Mio. € der FAG-Masse 2021 zu. Im Gegenzug übernehmen die Kommunen in den Jahren 2029 bis 2031 den entsprechenden Landesanteil. Das Land geht sozusagen in Vorleistung.



(Bürgermeister)

|                                   |  |
|-----------------------------------|--|
| Sachbearbeiterin / Sachbearbeiter | Zoo  |
| Amtsleiterin / Amtsleiter         | 3.2.21   |
| Büroleitender Beamter             |  |